

STATUTEN

DES VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREINS ILLNAU-EFFRETIKON

1. NAME UND SITZ

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVIE), gegründet im Jahre 1946, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Illnau-Effretikon.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVIE) bezweckt die Wahrung und Förderung der örtlichen Verkehrsinteressen. Er befasst sich mit der Verschönerung der Stadt Illnau-Effretikon mit den Aussenwachen Agasul, Bisikon, Bietenholz, Billikon, First, Horben, Kemleten, Luckhausen, Mesikon, Ottikon, Ober-Kempttal, Rikon, Moosburg. Kyburg. Dabei unterstützt der Verein alle ihm wichtigen Bestrebungen, die mit der Entwicklung der Stadt Illnau-Effretikon zusammenhängen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder erbringen eine Arbeitsleistung zugunsten des Vereinszweckes. Als Aktivmitglied aufgenommen werden kann, wer dem Vorstand einen entsprechenden Aufnahmeantrag stellt. Für Aktivmitglieder ist der Jahresbeitrag freiwillig.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder können Einzelpersonen werden, welche den Verein fördern wollen. Sie schulden mindestens den Mitgliederbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

3.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Der Jahresbeitrag ist freiwillig.

4. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

5. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Begehren von mindestens 1/8 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss verlangt werden. Die Einberufung geschieht in beiden Fällen spätestens 10 Tage vor Abhaltung durch Insertion in den Lokalblättern oder durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Bezeichnung der Geschäfte.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen Artikel 9, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Vereins Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl durch einfaches Mehr der Stimmenden beschlossen wird.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Abnahme des Protokolls
- b. Jahresbericht des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers.
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren.
- f. Besprechung des Jahresprogramms unter Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr.
- g. Behandlung und Abstimmung oder Anträge, die von Mitgliedern bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- h. Mutationen
- i. Ernennungen / Ehrungen
- j. Verschiedenes / Mitteilungen

Nicht traktandierte Anträge bzw. Sachgeschäfte sind in der Regel an der nächstfolgenden GV zur Abstimmung zu bringen. Die einfache Mehrheit kann jedoch eine Abstimmung nach erfolgter Eintrittsdebatte an der laufenden GV verlangen. Traktandierte Anträge haben gegenüber den aus dem Versammlungsverlauf eingebrachten Anträgen den Vorrang.

6. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Bauchef und mindestens einem Beisitzer mit speziellen Aufgaben.

Die Wahl von besonderen Kommissionen aus dem Vorstand, evtl. unter Beizug von Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören, ist Sache des Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt in zweijährigem Turnus mit steter Wiederwählbarkeit. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vereins Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Vom Vorstand sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Erstellen des Arbeitsprogramms und Kontrolle über dessen Ausführung innert der Grenzen des durch die Generalversammlung bewilligten Kredites.
- b. Erstellen des Budgets.
- c. Einberufung der Generalversammlung.
- d. Vorbereitung aller durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung zu erledigenden Traktanden.
- e. Anträge auf Ernennungen und Ehrungen
- f. Orientierung der Aktivmitglieder über Jahresprogramm und Arbeitstage.
- g. Aufnahme von Aktivmitgliedern

Präsident, Aktuar und Kassier vertreten den Verein nach aussen rechtsverbindlich mittelst Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier hat Einzelunterschrift bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Budgets. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz zur Behandlung und Erledigung dringender, nicht budgetierter Geschäfte von Fr. 1'000.- pro Fall im Maximum Fr. 2'000.- pro Jahr.

7. RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung diesbezügliche Anträge zu stellen.

8. FINANZIERUNG DES VEREINS

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder
- b. den Zuwendungen von Behörden, Körperschaften und Vereinen, sowie freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Legaten etc.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet das Geldinstitut bei den Wertschriften gekauft und deponiert werden.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, durch mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Allfällig vorhandene Vermögenswerte werden sodann dem Stadtrat Illnau-Effretikon zur Aufbewahrung übergeben mit der Bedingung, dass diese einem sich später bildenden, gleichartigen Verein mit dem gleichen Zweck ausgehändigt werden sollen, sofern der neue Verein diesen Artikel ebenfalls in seine Statuten aufnimmt und für solide Verwaltung, des Vermögens volle Gewähr bietet.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.03.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12.12.1946, 19.03.1999 und 30.03.2007 sowie alle seitherigen Protokollbeschlüsse, sofern diese den vorstehenden Statuten widersprechen.

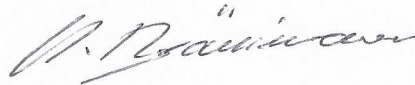
Illnau, den 31.03.2023

Der Präsident:



Patrick Rügsegger

Der Aktuar:



Ulrich Brönimann